

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 28.10.2005

Tenor:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger zu tragen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Verpflichtung des Beklagten zur Erteilung eines Aufenthaltstitels. Vorliegend wendet er sich gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe.

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, nach seinen Angaben im Asylverfahren lebte er im Irak zuletzt in Kerkuk. Im August 2001 reiste er in die Bundesrepublik ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hierzu mit Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 28. Oktober 2002 verpflichtet worden war, stellte es mit Bescheid vom 8. Januar 2003 fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Daraufhin erhielt der Kläger am 14. März 2003 eine bis zum 13. März 2005 gültige Aufenthaltsbefugnis. Mit Bescheid vom 2. August 2004 widerrief das Bundesamt die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg (Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 17. September 2004). Der Reiseausweis des Klägers wurde daraufhin vom Landratsamt Kelheim eingezogen.

Am 14. Februar 2005 beantragte der Kläger beim Landratsamt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „für immer“. Dies lehnte das Landratsamt mit Bescheid vom 9. Juni 2005 ab. Gleichzeitig wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik zu verlassen. Zur Begründung der Entscheidung ist ausgeführt, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis sei nach der Entscheidung des Bundesamtes nicht mehr möglich. Auch sonst stehe dem Kläger kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu.

Hiergegen erhob der Kläger am 13. Juli 2005 Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg mit dem Antrag, den Beklagten zur Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten. Gleichzeitig beantragte er die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Zur Begründung der Klage trug er vor, es bestehe

aufgrund der vollkommen unzureichenden Sicherheitslage im Irak ein dringendes humanitäres Bedürfnis, seinen Aufenthalt in Deutschland verlängert zu erhalten. Auch aus persönlichen Gründen habe er einen Anspruch, da er in Deutschland gesellschaftlich gut integriert sei. Schließlich machte er geltend, dass derzeit Abschiebungen in den Irak nicht möglich wären. Der Beklagte trat dem entgegen und beantragte die Abweisung der Klage.

Mit Beschluss vom 20. September 2005 lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung ab. Zur Begründung führte es aus, der Kläger habe keinen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Klägers vom 7. Oktober 2005. Er meint, er habe einen Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis (Befugnis). Das Verlassen der Bundesrepublik würde für ihn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles eine außergewöhnliche Härte bedeuten. Hier sei sein Einzelschicksal individuell zu betrachten. Die Veränderung seines Lebens würde ihn härter treffen als andere Iraker. Es sei daher falsch, ihn in eine große Gruppe irakischer Staatsangehöriger einzuordnen, die alle das gleiche Schicksal hätten wie er. Die Situation im Irak sei so verheerend, dass auf längere Sicht dorthin keine Abschiebungen stattfinden würden. Dem sei auch bei der Verlängerung eines Anspruchs auf Aufenthalt Rechnung zu tragen.

Die Landesadvokatur Bayern trat dem entgegen und beantragte für den Beklagten, die Beschwerde zurückzuweisen.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Gegenstand der Beschwerde ist der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 20. September 2005, mit welchem der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Anwalts abgelehnt wurde.
2. Die Beschwerde ist unbegründet, da Bedenken an der Richtigkeit der ablehnenden Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag nicht bestehen. Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur dann gewährt werden, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Hiervon kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Vielmehr spricht vieles dafür, dass dem Kläger der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO).

a) Eine Verlängerung der dem Kläger im März 2003 erteilten Aufenthaltsbefugnis auf der Grundlage des §

25 Abs. 2 AufenthG scheidet nach § 26 Abs. 2 AufenthG aus, nachdem die Feststellung, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (bzw. nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, rechtskräftig widerrufen worden ist.

b) Die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kommt nicht in Betracht, da der Kläger keinen vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik erstrebt, sondern ausweislich seines Antrags vom Februar 2005 einen Aufenthalt „für immer“.

c) Auch auf § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG kann sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen.

Die Regelung schafft eine Ausnahmemöglichkeit für Fälle, in denen bereits ein rechtmäßiger Aufenthalt besteht und das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (so die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 15/420). Sie kann vorliegend als Grundlage des klägerischen Begehrens allerdings wohl schon deshalb nicht herangezogen werden, da auch sie auf die Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltsrechts beschränkt ist. Aus der systematischen Stellung des Satzes 2 in § 25 Abs. 4 AufenthG ergibt sich, dass er nicht auch diejenigen Fälle erfassen sollte, in denen ein Daueraufenthalt in der Bundesrepublik angestrebt wird.

Zudem liegen auch die Voraussetzungen der Vorschrift im Falle des Klägers nicht vor. Eine außergewöhnliche Härte ist nämlich nur dann gegeben, wenn der Ausländer sich in einer individuellen Sondersituation befindet, aufgrund derer ihn die Aufenthaltsbeendigung nach Art und Schwere des Eingriffs wesentlich härter treffen würde als andere Ausländer, deren Aufenthalt ebenfalls zu beenden wäre (so die Vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 25.4.2.2). Hiervon kann im Falle des Klägers nicht ausgegangen werden.

Soweit der Kläger die kritische Sicherheitslage im Irak vorträgt, kann hieraus schon aus Rechtsgründen keine außergewöhnliche Härte abgeleitet werden. Mit Bescheid vom 2. August 2004 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Mit Urteil vom 17. September 2004 wurde dies bestätigt. Dort ist ausgeführt, dass eine dem Kläger individuell drohende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit nicht dargetan ist. An diese rechtskräftigen Feststellungen ist die Ausländerbehörde nach § 42 Satz 1 AsylVfG gebunden. Auch für das Verwaltungsgericht besteht im Klageverfahren keine Möglichkeit, zu einer von dieser Feststellung abweichenden Auffassung zu gelangen (siehe hierzu auch VGH Mannheim vom 6.4.05 VBIBW 2005, 356 /357). Sollte sich hinsichtlich der Voraussetzungen des § 53 AuslG (bzw. nunmehr § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG) eine veränderte Situation ergeben, so ist diese im Rahmen eines Asylfolgeantrags bzw. eines Antrags auf Abänderung der Feststellungen zu den Abschiebungshindernissen geltend zu machen.

Die vom Kläger dargelegten besonderen persönlichen Gründe belegen gleichfalls keine außergewöhnliche Härte. Seine Integration in Deutschland, seine persönlichen Kontakte und die Tatsache, dass er hier einer Erwerbstätigkeit nachgeht, stellen keine Sondersituation dar. Es handelt sich durchgängig um Sachverhalte, die für in Deutschland lebende Asylbewerber typisch und häufig vorzufinden sind. Legt man dies zugrunde, so treffen den Kläger die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung nicht wesentlich anders als die Mehrzahl irakischer Staatsangehöriger, deren Asylbegehren abgelehnt wurde bzw. denen ein zunächst gewährter Schutzanspruch nach § 51 AuslG widerrufen wurde. Im Falle des Klägers sind sonstige besondere Umstände nicht erkennbar. Er verfügt noch über familiäre Beziehungen im Irak, in Deutschland bestehen keine Bindungen, die dem Schutzbereich des Art. 6 GG unterfallen.

Auch die Tatsache, dass derzeit keine zwangsweisen Rückführungen in den Irak stattfinden, begründet keinen Anspruch aus § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG. Auch insoweit liegt nämlich keine Sondersituation in der Person des Klägers vor, wie sie tatbestandliche Voraussetzung der Norm wäre.

d) Dem Kläger steht schließlich auch kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG zu.

Dies würde voraussetzen, dass seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Hinsichtlich möglicher zielstaatsbezogener Hindernisse gilt hier wiederum § 42 Satz 1 AsylVfG, wonach die Ausländerbehörde an die insoweit für den Kläger negativen Feststellungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gebunden ist.

Inlandsbezogene Gründe, welche eine Ausreise unmöglich machen, sind nicht erkennbar.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglos eingelegten Beschwerde zu tragen.

4. Die Festsetzung eines Streitwertes für das Beschwerdeverfahren ist im Hinblick auf § 3 Abs. 2 GKG i.V.m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) entbehrlich.